

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 11. August 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. August 2014) und **Antwort**

#### Polizist\*innen mit Maschinenpistolen auf Versammlungen im Land Berlin (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage(n) wäre es Berliner Polizist\*innen rechtlich möglich, Maschinenpistolen bei Versammlungen mitzuführen?

Zu 1.: Polizeidienstkräfte der Polizei Berlin sind zum Führen der Schusswaffe berechtigt (§ 55 Absatz 1 Nr. 3 Waffengesetz). Diese Berechtigung schließt auch Maschinenpistolen ein (§ 2 Abs. 4 Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges in Berlin (UZwG Bln)). Beschränkungen zum Tragen von Waffen bei Versammlungen bestehen für Polizeidienstkräfte in Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben nicht.

2. Nach Angaben des Senats dürfen Unterstützungskräfte aus anderen Bundesländern und des Bundes entsprechend ihrer jeweiligen landes- bzw. bundesspezifischen Voraussetzungen bei Versammlungen im Land Berlin auch Ausrüstungsgegenstände, Hilfsmittel und Waffen (z.B. Maschinenpistolen) bei sich führen, die im Land Berlin nicht zulässig bzw. üblich sind. (vgl. Antwort auf Frage 3 der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/14155.)

Zu 2.: Die Antwort des Senats bezog sich darauf, dass Unterstützungskräfte ihre Maschinenpistole gegebenenfalls nach den jeweiligen landes- bzw. bundesspezifischen Voraussetzungen tragen. Eine Erweiterung auf alle Ausrüstungsgegenstände, Hilfsmittel und Waffen war nicht von der Frage abgedeckt.

2 a) Welche Hilfsmittel, Ausrüstungsgegenstände (Quarzhandschuhe, Sturmhauben etc.) und Waffen (Pepperball-Gewehre etc.) wurden in den Jahren seit 2010 im Land Berlin bei Versammlungen von Unterstützungskräften mitgeführt?

Zu 2a.: Diese Daten werden statistisch nicht erfasst.

b) Falls die Daten statistisch nicht erfasst wurden, wie kann dann überprüft werden, ob die jeweiligen landes- bzw. bundesspezifischen Vorschriften bzgl. Ausrüs-

tung, Hilfsmittel und Waffen eingehalten wurden insbesondere im Hinblick darauf, dass die Maßnahmen der Unterstützungskräfte gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln) als Maßnahmen des Polizeipräsidenten in Berlin gelten.

Zu 2b: Die Einsatzeinheiten des Bundes und der Länder können grundsätzlich auf gleiche bzw. ähnliche Ausrüstungsgegenstände zurückgreifen. Dies ergibt sich bereits aus dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern. Jedoch sind länderspezifische Besonderheiten und damit Ausrüstungsgegenstände nicht ausgeschlossen. Es ist geübte und bewährte Praxis, dass sich die jeweiligen Unterstützungskräfte über die landes- und bundesspezifischen Regelungen in den unterstützten Ländern, insbesondere im Vorfeld eines Einsatzes beim jeweiligen Führungsstab sowie der Polizeiführerin oder dem Polizeiführer, informieren. Darüber hinaus wird in Einsatzbesprechungen auf berlinspezifische Belange explizit eingegangen. Im Einsatzgeschehen selbst werden durch die Polizeiführerin, den Polizeiführer und den Einsatzstab die Einhaltung der Bestimmungen, Rahmenbedingungen und Aufträge kontrolliert. Der vorliegende Fall kann dafür als Beispiel herangezogen werden, da durch den Polizeiführer selbst das Tragen der Maschinenpistole für den weiteren Einsatz untersagt wurde.

2 c) Dürfen alle Ausrüstungsgegenstände, Hilfsmittel und Waffen der Unterstützungskräfte auf Versammlungen im Land Berlin mitgeführt bzw. eingesetzt werden?

Zu 2c: Es sind – außer dem beschriebenen Einzelfall – keine derartigen Gegenstände bei den Unterstützungskräften des Bundes und der Länder bisher im Einsatz bekannt geworden, die einer Einschränkung bedürften.

2 d) Warum erteilt der Polizeipräsident in Berlin gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 ASOG Bln keine Weisungen, dass Unterstützungskräfte nur die Ausrüstungsgegenstände, Hilfsmittel und Waffen bei Versammlungen im Land Berlin mitführen bzw. einsetzen dürfen, die auch im Land Berlin zulässig bzw. üblich sind?

Zu 2d: Das Land Berlin wird jährlich durch eine hohe Anzahl von Einsatzeinheiten des Bundes und der Länder bei der Bewältigung von Einsatzlagen unterschiedlichster Art unterstützt. Das führt einerseits zu einer hohen Professionalisierung und Erfahrung bei diesen Einsatzeinheiten und andererseits auch zu einer reibungslosen und erfolgreichen Einsatzbewältigung. Aus diesen und den vorgenannten Gründen zu 2a bis 2c wird eine Weisung – auch unter Betrachtung des beschriebenen Einzelfalls – für nicht erforderlich erachtet.

3. Über welche Ausrüstungsgegenstände, Hilfsmittel und Waffen, die im Land Berlin nicht zulässig bzw. üblich sind, verfügen nach Erkenntnis des Senats die Polizeien anderer Bundesländer und des Bundes, so dass diese auch bei Versammlung in Berlin zum Einsatz kommen können?

Zu 3.: Eine Auflistung der länderspezifischen Ausstattungen der Polizeien der Länder und des Bundes ist in Berlin nicht vorhanden.

4. Nach Angaben des Senats wurde die Maschinenpistole durch einen Beamten aus Thüringen am 26.06.2014 an der Gerhart-Hauptmann-Schule mitgeführt, weil die Situation an der Schule als mögliche „Bedrohungs- bzw. Gefährdungslage“ eingestuft wurde. (vgl. Antwort auf Frage 6. der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/14155.)

- 4 a) Welche konkreten Informationen lagen vor, um zu der unter 1. genannten Einschätzung zu gelangen und inwieweit sollte das Mitführen bzw. der Einsatz einer Maschinenpistole dazu beitragen, diese zu entschärfen?
- 4 b) Inwieweit sollte das Mitführen einer Maschinenpistole bzw. ihr Einsatz bei der De-facto-Räumung einer von Flüchtlingen bewohnten Schule in einem dichtbesiedelten Wohngebiet einsatztaktisch geboten sein?
- 4 c) Weiter heißt es in der Antwort auf Frage 7 der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/14155, dass die Einheit des unter 1. genannten Beamten „einen Einsatz erwartete“. Um was für einen Einsatz im Rahmen der De-facto- Räumung einer von Flüchtlingen (auch Kinder) bewohnten Schule in einem dichtbesiedelten Wohngebiet sollte es sich handeln, zu dem das Mitführen bzw. der Einsatz einer Maschinenpistole als notwendig erachtet wurde?

Zu 4a, 4b und 4c: Die Situation an der Gerhart-Hauptmann-Schule stellte sich so dar, dass der Zugang zum Gebäude verbarrikadiert war, Gegenstände aus geschlossenen Fenstern geworfen wurden, starker Benzingeruch wahrgenommen wurde, Benzinkanister ausgekippt und vor den Zugängen unbekannte Flüssigkeiten verteilt wurden. Da sich zu diesem Zeitpunkt noch zwei Mitarbeiter des Bezirksamtes im Gebäude befanden, stufte der thüringische Einheitsführer dieses Szenario als mögliche Bedrohungs- bzw. Gefährdungslage ein.

Das Mitführen der Maschinenpistole ist grundsätzlich rechtlich zulässig, war aber in dieser Situation trotz der vorhandenen Gefährdungslage nicht zweckmäßig. Deshalb wurde das Tragen der MP durch den Polizeiführer unmittelbar nach Bekanntwerden untersagt.

5. Wie passt die Darstellung des Senats zu den Gründen des Mitführens der Maschinenpistole (vgl. Antwort auf Frage 6 der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/14155, besondere Einsatzlage) zur der Aussage der Einsatzkräfte aus Thüringen vor Ort, die auf Nachfrage die Antwort erteilt gaben: „Das machen wir immer so?“

Zu 5.: Dem Senat steht es nicht zu, polizeiliche Handlungsanweisungen und Maßnahmen anderer Bundesländer in deren eigenen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich zu bewerten.

Berlin, den 29. August 2014

In Vertretung

Bernd Krömer  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Sept. 2014)